

Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Infektionsschutzes in Bezug auf die Covid 19-Pandemie bei den Berufsprüfungen des Handwerks

Seit Ende April / Anfang Mai nehmen Handwerkskammern und Handwerksinnungen die Durchführung von Berufsprüfungen wieder auf. Ziel ist es, Prüfungstermine nach Möglichkeit termingerecht umzusetzen bzw. pandemiebedingt verschobene Prüfungstermine zeitnah nachzuholen, um Zeitverluste für Auszubildende, ihre Ausbildungsbetriebe und für Absolventen der Höheren Berufsbildung zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Der **Infektionsschutz** hat bei den Prüfungen im Handwerk **allerhöchste Priorität**. Risiken für Leib und Leben von Prüfungsteilnehmenden oder Prüfenden müssen unbedingt vermieden werden. Hierfür übernehmen die Handwerkskammern und Handwerksinnungen die Verantwortung. Im Folgenden werden grundsätzliche Empfehlungen für die Organisation und Durchführung von Prüfungen beschrieben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- die geltenden Bestimmungen der Bundesländer,
- behördliche Auflagen und Anordnungen,
- berufsspezifische Arbeitsschutzvorschriften sowie
- Hygienepläne von Einrichtungen / Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, in denen die Prüfung durchgeführt werden,

primär zu beachten und umzusetzen sind. Die nachfolgenden Empfehlungen sind deshalb ggf. als Ergänzung zu diesen Vorgaben sowie als Anregung für die Ausgestaltung der Maßnahmen vor Ort zu verstehen.

1. Einhaltung allgemeiner Hygienebedingungen

Der **Veranstalter der Prüfung** (Handwerkskammer, Handwerksinnung) ist für die Einhaltung der grundlegenden Hygienebedingungen **vor Ort verantwortlich**. Folgende Maßnahmen sind zu empfehlen:

- Pflicht zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion aller Beteiligten vor Betreten einer Prüfungsortlichkeit. Die dafür erforderlichen Mittel (Waschräume, Seife, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel) sind vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen.
- regelmäßige Desinfektion von vielbenutzten Oberflächen (z. B. Werkzeuge, Maschinen),
- regelmäßige Lüftung (nach Möglichkeit mit weit geöffnetem Fenster) von geschlossenen Prüfungsräumen,
- umfassende Reinigung von Arbeitsplätzen nach jedem Prüfungstag.

Es wird empfohlen, alle Beteiligten im Vorfeld einer Prüfung über die individuellen Verhaltensregeln (z. B. Hust- und Niesetikette) schriftlich zu informieren sowie vor Ort Hinweisschilder (Piktogramme o. ä.) zu platzieren.

2. Einhaltung des Mindestabstandsgebotes (1,5 m)

Solange zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid 19-Pandemie das Mindestabstandsgebote von 1,5 m einzuhalten ist, muss dieses zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen nach Möglichkeit sichergestellt werden. Hierzu werden insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen:

- Bereitstellung von Einzeltischen mit ausreichendem Abstand bei schriftlichen Prüfungen,
- Beachtung von Abständen bei der Bestuhlung für die Durchführung von mündlichen Prüfungen,
- Beachtung von ausreichenden Abständen zwischen Prüfungsstationen in den Werkstätten.
- ggf. Auszeichnung von Laufwegen.

Um den Mindestabstand zu sichern, kann die **Verkleinerung von Prüfungsgruppen** geboten sein. Zu beachten sind insbesondere die regionalen Vorgaben für die Personenanzahl pro Raumfläche.

Bei ausreichender Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsgebote besteht - sofern keine landesrechtlichen Vorschriften bestehen - keine allgemeine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen während der Prüfungen. Allen Prüfungsbeteiligten steht das Recht zu, freiwillig eigene Masken während der Prüfung zu tragen, sofern diese nicht bei der Durchführung von geforderten Tätigkeiten behindert.

Die Einhaltung von Mindestabständen ist auch für die **Ankunft und den Aufbruch vom Prüfungsort sowie bei Pausenzeiten** zu sichern (ggf. durch Leitsysteme, Abstandsmarkierungen auf Böden o. ä.). Hierzu werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- persönliche Kennzeichnung von Prüfungsplätze und unmittelbare Einnahme des Platzes nach Ankunft am Prüfungsort,
- Unterbindung von Gruppenbildung,
- Ausweisung von Wartebereichen bevorzugt im Freien.

Sofern wegen der besonderen Anforderungen in einer Prüfung der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind **zusätzliche Schutzmaßnahmen** zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere:

- Pflicht zur Verwendung von Mund-Nase-Bedeckungen und sonstiger Schutzbekleidung (z. B. Handschuhe, Augenschutz),
- Installation von technischen Trennschutzmitteln (z. B. Plastik- / Plexiglaswände).

3. Belehrung und Schutzmaßnahmen an einzelnen Prüfungstagen

Im Vorfeld der Prüfung sollten die Prüfungsteilnehmenden über die bei der Prüfung geltenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen umfassend informiert werden. Die Belehrung sollte mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Covid 19-spezifischen Krankheitszeichen

der Prüfung fernzubleiben ist. Prüflinge sind auf ihre Rechte bei unverschuldetem Rücktritt von der Prüfung hinzuweisen.

An jedem Prüfungstag sollten alle Prüfungsbeteiligten aktiv zu ihrem persönlichen Gesundheitszustand befragt werden und auf die Pflicht zum Verlassen des Prüfungsortes bei einschlägigen Krankheitssymptomen (insbesondere Atemnot, starker Husten) hingewiesen werden.

Treten während einer Prüfung erhebliche Krankheitssymptome auf, ist die betroffene Person von den vor Ort anwesenden Prüfungsverantwortlichen aufzufordern, den Prüfungsraum zu verlassen.

Alle an einem Prüfungstag vor Ort anwesenden Personen (auch Probanden) sind zu registrieren, um im Falle einer nach der Prüfung bestätigten Anwesenheit von Infizierten eine Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen.

Prüfungsunterlagen und Arbeitsmittel sollen vor Beginn der Prüfung unter hygienischen Bedingungen an den einzelnen Prüfungsplätzen bereitgelegt werden. Nach Beendigung der Prüfung sollten diese am jeweiligen Platz liegengelassen und von Personen unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln eingesammelt werden.

4. Besonderer Schutz von Risikogruppen

Zu den Risikogruppen für eine Covid 19-Erkrankung gehören nach bisherigen Erkenntnissen:

- **Personen mit Grunderkrankungen**, wie z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen jeder Altersklasse,
- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher, als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) bzw. wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) vorliegen. Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an.
- **Personen mit unterdrücktem Immunsystem** (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison).

Alle Prüfungsbeteiligten (Prüflinge, Prüfende, Modelle/Probanden o. ä.) sollen vor Beginn der Prüfung überprüfen, ob sie sich zu einer der aufgeführten Risikogruppen zählen und dies bei Bedarf der zuständigen Stelle anzeigen. In Abhängigkeit von den Möglichkeiten vor Ort können u. U. besondere Schutzvorkehrungen ergriffen werden. Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Durchführung von schriftlichen Prüfungen: Isolation in Einzelzimmer bzw. in Räumen mit erhöhten Abständen,
- Durchführung von mündlichen / praktischen Prüfungen: Einzelprüfung,

- Verwendung von spezifischen Schutzmasken (FFP 2 -Standard).

Sofern für Prüflinge keine spezifischen Schutzmaßnahmen vor Ort getroffen werden können, ist deren Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Ein Rechtsanspruch auf Einleitung von über die standardisierten Schutzvorkehrungen hinausgehenden individuellen Maßnahmen besteht nicht.

Der Einsatz von Prüfern / Aufsichtspersonen, die selbst ein erhöhtes Risiko für eine Infektion tragen, steht im Ermessen der jeweiligen Person und ist mit äußerster Sensibilität und unter strengster Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen möglich. Die Prüfer sind aufgefordert, ein bestehendes Risiko bereits mit Kenntnis des Einsatzplans bei der zuständigen Stelle bzw. der Innung anzuzeigen.

5. Besondere Prüfungsbedingungen im Einzelfall

In bestimmten Berufen führt die aktuelle Ausnahmesituation zu besonderen Herausforderungen, insbesondere bei der Durchführung von praktischen Prüfungen. Hierzu zählen z. B. folgende Problemlagen:

- Mindestabstände können nicht eingehalten werden (z. B. im Friseur- und Kosmetiker-Handwerk sowie z. T. in Gesundheitshandwerken).
- Prüfungen können nur in Betrieben durchgeführt werden, die aufgrund der aktuellen Lage nicht bereit sind, Betriebsfremde in ihren Räumlichkeiten zuzulassen.
- Häufung von Risikopotentialen bei Prüflingsgruppen (z. B. behinderten Menschen) oder bei Prüfenden (z. B. hohes Durchschnittsalter im Prüfungsausschuss).

In diesen Situationen kann es geboten sein, **Präsenzprüfungen einzuschränken** bzw. **Prüfungsbedingungen zu modifizieren**.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es derzeit **keine Rechtsgrundlage für die Modifikation von in Aus- und Fortbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungsanforderungen** gibt. Insbesondere für den ersatzlosen Wegfall von Prüfungsleistungen sowie für die Kürzung von Prüfungszeiten bestehen keine Rechtsgrundlagen. Vor diesem Hintergrund ist beim Abweichen von Standardprüfungsbedingungen äußerste Vorsicht geboten. Die Einschätzung von rechtlichen Anfechtungsrisiken sollte stets in Abstimmung mit der örtlichen Handwerkskammer vorgenommen werden.

In begründeten Einzelfällen können folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten in Erwägung gezogen werden:

- mündliche Prüfungen: Videoschaltung zwischen Prüfungsausschuss und Prüfling¹,

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass beim Einsatz von digitalen Medien in der Prüfungsdurchführung die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sowie die Unverfälschbarkeit der zu bewertenden Leistungen, der Ausschluss von Täuschungshandlungen / Prüfungsmanipulationen sowie eine umfassende Dokumentation sicherzustellen sind.

Bearbeitungsstand: 18.05.2020

- praktische Prüfungen: Videoschaltung oder live Filmaufnahmen / Simulationen oder Durchführung von Arbeiten an unbelebten Objekten / Durchführung von Ersatzleistungen.

Die aktuellen Empfehlungen von Bundes- und Landesfachverbänden sowie die gewerbespezifischen Infektionsschutzvorschriften für die Berufsausübung sind zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss hat über Sonderkonditionen bei der Prüfungsdurchführung zu beschließen.